

SDS

2017-03-10/633-1673

Bearbeiter/in: Herr Klabe

E-Mail: axel.klabe@sds-schwerin.de

III

01

Herrn Czerwonka

2016

**00920/2017- Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2017**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Dem Beschlussvorschlag wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Dynamisierung des derzeit festgeschriebenen städtischen Zuschusses mit dem Ziel zu prüfen, dass er ab 2018 dem Anteil von 25% der entstehenden Aufwendungen entspricht.“

2. Artikel 1 der 4. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.10.2011 (Anlage 5 der Beschlussvorlage) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, soweit nicht die Reinigung länger als 14 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen wird. Wird die Reinigung länger als 14 Tage aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

In der zur DS 00867/2011 vorgelegten Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgte der Ausweis des gemeindlichen Anteils an der Straßenreinigung aufgrund des Allgemeininteresses i.H.v. 25,92 %, entsprechend 530.500 €. Der ausgewiesene Gesamtgebühren- und Zuschussbedarf für die Straßenreinigung betrug 2.047.022 €.

Grundlage für die Höhe dieses Anteils und dem Absetzen des Kostenanteils bei der Ermittlung der Straßenreinigungskosten bildet die Rechtsprechung des zuständigen OVG Greifswald in dieser Frage, speziell dem Urteil vom 01.09.2010 3 A 440/10. Eine gesonderte Berechnung ist hierbei nicht erforderlich.

Mit den Beschlüssen (DS 01333/2012; DS 01268/2012) zum 10-Mio-Sparpaket erfolgte die Reduzierung und Fortschreibung des gemeindlichen Anteils auf 507.700 €.

Diesem Teil des Änderungsantrages kann nicht zugestimmt werden. Er ist um den Beschluss der Einstellung der zusätzlichen Mittel im Haushalt 2018 zu ergänzen.

Zu 2.:

Die in der Straßenreinigungsgebührensatzung enthaltene Regelung des § 4 (2) steht im Bezug auf die Reinigungsklasse 3 mit 14-täglicher Reinigungshäufigkeit. Und entspricht dem Ausfall von mindestens 2 Reinigungen in dieser Reinigungsklasse. Durch die Einführung der neuen Reinigungsklasse 4 mit 4-wöchentlicher Reinigungshäufigkeit ergibt sich in dieser Reinigungsklasse bereits bei einem einmaligen Ausfall der Straßenreinigung ein Anspruch auf eine Minderung der Straßenreinigungsgebühr.

Dabei ist zu beachten, dass die Vorhaltekosten auch bei einer Nichterbringung der Leistung für die Straßenreinigung unverändert bestehen und sich damit keine Kostenreduzierung ergibt.

Ein Nichterbringen der Straßenreinigung schafft grundsätzliche Ansprüche auf Erlassen oder Mindern der erhobenen Gebühren. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung und Kommentierung zur Straßenreinigung ist festzustellen: „Der Grund für den Ausfall der nichterbrachten Leistung ist unerheblich. Allerdings besteht hierauf erst Anspruch, wenn die Reinigung über längere Zeit nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist. Dabei lässt selbst ein kompletter Ausfall bis zu einem Monat den Abgabensanspruch als geringfügige Nichterfüllung unberührt.“ (Kommentar Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis. Manfred Wichmann. Erich Schmidt Verlag 2013, Rn 322)

Eine solche Regelung würde die Stadt ungerechtfertigter Weise untervorteilen, indem Gebühreneinnahmen entgegen den rechtmäßigen Ansprüchen gekürzt würden.

Diese Änderung ist daher abzulehnen.

I.V.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by a horizontal line extending to the right.

Bernd Nottebaum